



1.54 Satzungsänderung aufgrund erhöhter Anforderungen der Steuerverwaltung – „Ehrenamtszuschale“

Beschluss der BDKJ-Hauptversammlung 2010

Die BDKJ-Hauptversammlung hat der folgenden Satzungsänderung der Mitgliederversammlung des BDKJ-Bundesstelle e.V. zugestimmt:

Der § 12 (Vorstand) der Satzung des BDKJ-Bundesstelle e.V. wird wie folgt ergänzt:

„Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der Angemessenheit und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.“